

Beitragsordnung des TSV Mühlenfeld e.V. von 1978 (nachfolgend Verein genannt)

Auf der Mitgliederversammlung am 22.04.2022 wurde eine Beitragserhöhung beschlossen. Danach erhöhen sich die Beiträge der einzelnen Beitragsklassen um 1 € bis 2 € monatlich.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum nächsten Abrechnungszeitraum, der der Mitgliederversammlung folgt, erhoben.

§ 3 Beiträge

Monatliche Mitgliedsbeiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitrags- höhe
1	Kinder- und Jugendliche (bis Vollendung des 18. Lebensjahres)	8,50 €
2	Erwachsene	10,50 €
3	Ehepaare	16,50 €
4	Familien (mind. 2 Erwachsene und mind. 1 Kind)	17,50 €
5	Familien alleinerziehend (max. 1 Erwachsener und mind. 2 Kinder)	15,50 €
6	Schüler, Studenten, (ab 18. bis Vollendung des 27. Lebensjahr)	8,50 €
7	Arbeitslose, Wehrpflichtige, Rentner	8,50 €
8	passive Mitglieder	4,60 €
9	Mitglieder Rad- und Wandersparte	6,00 €
10	Beitragsfrei (z.B. Ehrenmitglieder, etc.)	0,00 €

1. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung von Beiträgen sind nachzuweisen. Die Ermäßigung wird nicht rückwirkend berücksichtigt. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, **insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 4 – 10.**

**Beitragsordnung
des TSV Mühlenfeld e.V. von 1978**
(*nachfolgend Verein genannt*)

Spartenbeiträge

Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen sind folgende Spartenbeiträge zu entrichten:

Fußball Seniorenmannschaften (zzgl. Passgebühr 30,00 €	2,50 €
Fußball Kinder- und Juniorenmannschaften (zzgl. Passgebühr 12,00 € Erstausstellungen sind kostenfrei)	1,50 €
Fußball Hobbygruppe	0,50 €
Damengymnastik Aerobic	1,00 €
Fitness Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	10,00 €
Fitness ermäßigt (ab 16. Lebensjahr)	5,00 €
Fitness weiteres Familienmitglied	5,00 €
Hip-Hop Seniorengruppen	1,00 €
Hip-Hop Kinder- und Jugendgruppen	0,50 €
Kinderturnern	0,50 €
Seniorenturnen	0,50 €
Spiel und Sport	1,00 €
Tischtennis Seniorenmannschaften	1,50 €
Tischtennis Kinder- und Juniorenmannschaften	1,00 €
Volleyball Seniorenmannschaften	1,50 €
Volleyball Kinder- und Juniorenmannschaften	1,00 €

Sofern ein Mitglied in mehreren Sparten aktiv ist, wird nur die Sparte mit dem höheren Beitrag zu Grunde gelegt. Lediglich der Beitrag für die Fitnesssparte wird immer zusätzlich fällig.

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im Februar (Zeitraum 01.01. – 30.06.) und August (Zeitraum 01.07. – 31.12.) eines jeden Jahres im Voraus vom Girokonto abgebucht.
2. Bei Nichtzahlung bzw. nicht möglicher Abbuchung des fälligen Beitrages binnen 14 Tagen erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung von Seiten des Vereins. Eventuell entstehende Bankgebühren, die aus einer erfolglosen Abbuchung resultieren, gehen voll zu Lasten des Schuldners.
3. Geht binnen weiterer 14 Tage keine Zahlung ein, erfolgt eine schriftliche Mahnung. Für die Mahnung werden Mahngebühren von 2,50€ erhoben.
4. Nach Ablauf einer weiteren 14-tägigen Mahnfrist wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

**Beitragsordnung
des TSV Mühlenfeld e.V. von 1978**
(nachfolgend Verein genannt)

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche und einmalige Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom erweiterten Vorstand, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung, festgelegt werden dürfen.
2. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto Mitgliedbeiträge

Bank: Raiffeisen-Volksbank Neustadt eG
BIC: GENODEF1NST
IBAN: DE67 2506 9262 0013 9041 01

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nachweisbar in Schriftform unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. und 31.12. des Jahres möglich.